

Qualifizierungsmöglichkeiten für Ergänzungskräfte in Kindertageseinrichtungen zur Staatlich anerkannten Erzieherin / zum Staatlich anerkannten Erzieher

Ausgangslage

Das KinderBildungsgesetz (KiBiz) ist am 1. August 2008 in Kraft getreten. Damit verbunden ist die Einführung von drei Gruppenformen:

- Gruppenform I: Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung,
- Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren,
- Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter,

mit ausgewiesenen Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden, an denen sich die Personalausstattung einer Kindertageseinrichtung orientieren soll. Nur in der Gruppenform III ist der Einsatz von Ergänzungs Kräften ausdrücklich vorgesehen, wobei im Rahmen der in den Gruppenformen I und II ausgewiesenen sonstigen Fachkraftstunden oder aus den verfügbaren Mitteln aus der Summe der Kindpauschalen Ergänzungs Kräfte eingesetzt werden können.

In der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel zum KiBiz sind Übergangsregelungen beschrieben. Danach ist der Einsatz von Ergänzungs Kräften in den Gruppenformen I und II auf Fachkraftstunden (FKS erster Wert der Anlage zu §19 Kinderbildungsgesetz) bis zum 31. Juli 2011 möglich, sofern sie über eine einschlägige Ausbildung (z.B. zur Kinderpflegerin/ Kinderpfleger) oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen und mindestens seit dem 15. März 2008 in einer Einrichtung tätig sind. Über den 31. Juli 2011 hinaus ist ein Einsatz in den Gruppenformen I und II auf den Fachkraftstunden nur noch möglich, wenn sie sich zu einer sozialpädagogischen Fachkraft weiterqualifiziert oder mit einer solchen Weiterqualifizierung begonnen haben.

Vor diesem Hintergrund plant das Ministerium für Schule und Weiterbildung eine Weiterqualifizierungsmaßnahme für Ergänzungs Kräfte mit langjähriger Berufserfahrung mit dem Ziel, sie zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ bzw. zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ zu qualifizieren und dadurch ihren Einsatz in jeder Gruppenform zu ermöglichen. Zudem wäre die Möglichkeit gegeben, diese Qualifikation über eine Externenprüfung und ein anschließendes Berufspraktikum zu erreichen.

I. Weiterqualifizierung zur Staatlich anerkannten Erzieherin / zum Staatlich anerkannten Erzieher

Ausbildungskonzept

Das Ausbildungskonzept „Verkürzte integrierte Erzieherausbildung unter verstärkter Einbeziehung der vorhandenen Praxiserfahrungen“ richtet sich an Ergänzungskräfte, die durch eine mehrjährige Berufstätigkeit in anerkannten sozialpädagogischen Einrichtungen ein hohes Maß an Vorerfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erworben haben und diese in die Ausbildung einbringen können. Die Ausbildung wird berufsbegleitend durchgeführt; dadurch ergibt sich die Möglichkeit, die Berufspraxis als integrativen Teil der Gesamtausbildung zu nutzen.

Ausbildungsregelungen

Die berufsbegleitende Ausbildung soll auf Grundlage der APO-BK, Anlage E, als Schulversuch zeitlich befristet durchgeführt werden. Untersuchungsschwerpunkt des Schulversuchs ist zu überprüfen, inwieweit das vorgesehene integrierte Ausbildungskonzept unter verstärkter Einbeziehung der vorhandenen Praxiserfahrungen zu vergleichbaren Ergebnissen führt wie im Regelsystem der Fachschule.

Teilnehmende Fachschulen

Das Angebot richtet sich nach dem Bedarf; eine Festlegung der Standorte ist noch nicht erfolgt. Um eine gleichmäßige Verteilung sicher zu stellen, sind je Regierungsbezirk zunächst mindestens fünf Standorte geplant. Bei entsprechendem Bedarf kann die Anzahl der Standorte heraufgesetzt werden, um einem kontinuierlichen Angebot Rechnung zu tragen. Für die Einrichtung des Bildungsangebotes ist ein Schulträgerbeschluss erforderlich.

Beginn und Ende der Qualifizierungsmaßnahme

Beginn der Qualifizierungsmaßnahme:	01.02.2009
Beginn der Maßnahmedurchgänge:	zum Schuljahreshalbjahr oder Schuljahresbeginn
Beginn des letzten Maßnahmedurchgangs:	zum Ende des Schuljahres 2010/2011
Ende der Qualifizierungsmaßnahme:	abhängig vom Organisationsmodell

Eingangsvoraussetzungen

Berufstätigkeit: Einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren (Vollzeit; bei Teilzeittätigkeit verlängert sich die geforderte Berufstätigkeit entsprechend)

Arbeitsvertrag in anerkannter sozialpädagogischer Einrichtung während der Ausbildung im Umfang von mindestens der Hälfte der tariflichen Wochenarbeitszeit. Dies ist vom Bewerber durch einen entsprechenden Arbeitsvertrag mit dem Träger nachzuweisen. Ein befristeter Arbeitsvertrag muss mindestens über die Laufzeit des Bildungsganges abgeschlossen sein.

Berufsabschluss: Staatlich geprüfte Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger oder Staatlich geprüfte Sozialhelferin / Staatlich geprüfter Sozialhelfer oder eine berufliche Qualifikation im Sinne des § 28 APO-BK, Anlage E.

Ergänzungskräfte, die nicht über einen der oben genannten Berufsabschlüsse verfügen, müssen vor Eintritt in die Maßnahme den Berufsabschluss der Staatlich geprüften Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger durch eine Externprüfung erwerben.

Allgemeinbildung: mindestens Hauptschulabschluss

Ausbildungsziel

Die Abschlussprüfung vermittelt den Berufsabschluss als „Staatlich anerkannte Erzieherin“ / „Staatlich anerkannter Erzieher“. Mit Bestehen der Abschlussprüfung wird der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben. Der Erwerb der Fachhochschulreife ist nicht möglich.

Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer kann – abhängig vom gewählten Organisationsmodell - differieren. In jedem Fall endet die Ausbildung zum Ende eines Schuljahres.

Die nachgewiesene Berufserfahrung führt zu einer Verkürzung des Berufspraktikums auf 600 Unterrichtsstunden. Das Berufspraktikum ist integraler Bestandteil der Ausbildung.

Organisation des Bildungsganges

Der **Lehrplan der Fachschule für Sozialpädagogik**, der für die Maßnahme zugrunde zu legen ist, umfasst 2.400 Unterrichtsstunden. Der Bildungsgang wird berufsbegleitend organisiert. Die 2400 Unterrichtsstunden werden als Präsenzunterricht, Selbstlernphasen und Lernen am anderen Ort nach der nachstehenden Tabelle durchgeführt. Für die Ausbildung in der Einrichtung ergibt sich der Ausbildungsumfang aus den Zeiten für das Berufspraktikum und den ausgewiesenen Stunden für „Lernen am anderen Ort“.

Fachschule	
Theoretische Ausbildung	2400 h
Lernen a.a.Ort	- 500 h
Selbstlernphasen	- 460 h
Präsenzunterricht	1440 h
Wochenstunden (100 W)	14,4 h
Wochenstunden (120 W)	12,0 h

Einrichtung	
Berufspraktikum	600 h
Lernen a.a.Ort	500 h
Summe	1100 h
Wochenstunden (100 W)	11,0 h
Wochenstunden (120 W)	9,2 h

Nach der Tabelle ergibt sich für einen beispielsweise zweieinhalbjährigen Bildungsgang (100 W) ein wöchentliches Unterrichtsangebot in Form von Präsenzunterricht von durchschnittlich 14,4 Unterrichtsstunden. Zusätzlich wird die Arbeit in der Kindertagesstätte im Umfang von 11 Wochenstunden durch Lehrkräfte des Berufskollegs und Praxisanleiter der Einrichtung begleitet.

Bei einer beispielsweise dreijährigen Organisationsform (120 W) beträgt die wöchentliche Unterrichtsmaß 12 Unterrichtsstunden; für die Praxisbegleitung sind 9,2 Unterrichtsstunden erforderlich.

Von besonderem Interesse ist die Frage nach der Organisation des berufsbegleitenden Unterrichtsangebotes und damit nach der Gesamtdauer der Qualifizierungsmaßnahme. Die **Ausbildungsdauer** kann je nach Organisationsmodell des durchführenden Berufskollegs differieren. In jedem Fall endet die Ausbildung zum Ende eines Schuljahres und wird zeitgleich und möglichst inhaltsgleich mit der Abschlussprüfung der Fachschule für Sozialpädagogik durchgeführt.

Die Gestaltung der Stundenvorgaben ist unter Berücksichtigung der „Selbstlernphasen“ und dem „Lernen am anderen Ort“ von den Berufskollegs individuell vorzunehmen. Hierzu werden regionale Absprachen mit den Trägern und Interessenten zu treffen sein, um den Bedürfnissen aller Beteiligten möglichst weitgehend zu entsprechen. Es bleibt also in der Organisationsfreiheit des Berufskollegs, die Maßnahme zweijährig, zweieinhalbjährig, dreijährig oder sogar über einen noch längeren Durchführungszeitraum anzubieten.

Zwischenzeugnis

Nach 1200 Unterrichtseinheiten erhalten die Studierenden eine Rückmeldung über ihren Leistungsstand in Form eines Zwischenzeugnisses. Das Zwischenzeugnis enthält eine Prognose und Empfehlungen für den weiteren Bildungsgang. Eine Versetzung bzw. Nichtversetzung findet nicht statt.

Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung wird organisatorisch und inhaltlich als Fachschulexamen zusammen mit dem Regelsystem durchgeführt. In dem Schulversuch ist das Kolloquium Bestandteil des Fachschulexamens und kann thematisch mit der Projektarbeit verknüpft werden. Das Fachschulexamen ist bestanden, wenn im Kolloquium zum Berufspraktikum mindestens ausreichende Leistungen und in den

anderen Prüfungsteilen ein Notendurchschnitt von 4,0 oder besser erreicht wird. Mit Bestehen des Fachschulexamens erwirbt die oder der Studierende den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Im Übrigen gelten die Bestimmungen der APO-BK, Anlage E.

Wiederholung bei Nichtzulassung oder Nichtbestehen

Im Falle der Nichtzulassung zum Fachschulexamen oder des Nichtbestehens des Fachschulexamens kann das letzte Schuljahr wiederholt werden.

Informationen

Weitere Informationen zur Maßnahme und über die teilnehmenden Fachschulen erteilen die Bezirksregierungen.

II. Externenprüfung

Ausbildungskonzept

Die Vorbereitung auf die Externenprüfung findet in eigener Verantwortung der Interessenten statt.

Ausbildungsregelungen

Die Externenprüfung ist Bestandteil des Regelsystems und in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Berufskollegs (APO-BK) geregelt.

Teilnehmende Fachschulen

Die Bezirksregierungen legen für den jeweiligen Prüfungsdurchgang die Fachschulen für die Externenprüfungen fest.

Zulassungsvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für die Zulassung zur Externenprüfung in der Fachrichtung Sozialpädagogik erfüllt sein:

1. Nachweis der beruflichen Qualifikation:

a) Berufsabschluss in einem einschlägigen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Landes- oder Bundesrecht und der Berufsschulabschluss, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand

- oder -

b) Berufsabschluss nach Landesrecht – berufsqualifizierende Bildungsgänge von zweijähriger Dauer – „Staatlich geprüfte Kinderplegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger“, „Staatlich geprüfte Sozialhelferin / Staatlich geprüfter Sozialhelfer“ und „Staatlich geprüfter Heilerziehungshelferin / Staatlich geprüfter Heilerziehungshelfer“.

- oder -

c) Abschluss eines Berufsfachschulbildungsganges oder Fachoberschulbildungsganges, die in zwei Jahren neben (erweiterten) beruflichen Kenntnissen die Fachhochschulreife vermitteln.

- oder -

d) Einzelfallentscheidungen in den Fällen, in denen Bewerberinnen und Bewerber anstelle der vorgenannten beruflichen Qualifikation die Hochschulzugangsberechtigung nachweisen. Diesem Bewerberkreis ist die Zulassung zur Externenprüfung in der Regel dann zu gewähren, wenn neben der Hochschulzugangsberechtigung einschlägige berufliche Tätigkeiten von mindestens einem Jahr (Vollzeit) nachgewiesen werden, die den erfolgreichen Abschluss der Externenprüfung erwarten lassen. Hierfür geeignet sind beispielsweise das Ableisten eines sozialen Jahres, eines einschlägigen Ersatzdienstes, Zivildienstes oder Praktikums.

2. Nachweis des mittleren Bildungsabschlusses (FOR).
3. Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses.
4. Nachweis einer angemessenen Vorbereitung.

Organisation der Externenprüfung

Die Externenprüfung besteht aus einer praktischen und einer theoretischen Prüfung.

Praktische Prüfung: In der praktischen Prüfung ist eine umfassende Aufgabe aus der Praxis zu planen, unter Aufsicht durchzuführen und zu reflektieren. Für die Durchführung der Aufgabe stehen sechs Werkzeuge zur Verfügung.

Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung mindestens ausreichend ist. Das Bestehen der praktischen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur theoretischen Prüfung.

Theoretische Prüfung: Die theoretische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen, in denen die Inhalte aller Fächer berücksichtigt werden müssen. Jeder Prüfungsteil setzt sich aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung zusammen.

Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen drei Prüfungsteilen mindestens ausreichend sind.

Berufspraktikum

Im Anschluss an die Externenprüfung ist das einjährige Berufspraktikum zu absolvieren, das durch ein Kolloquium abgeschlossen wird.

Abschluss

Staatlich anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher.

Informationen

Weitere Informationen zur Externenprüfung erteilen die Fachschulen und die Bezirksregierungen. Der Zulassungsantrag ist bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen.

Gegenüberstellung von Qualifizierungsmaßnahme, Externenprüfung und Regelsystem

	Qualifizierungsmaßnahme	Externenprüfung	Regelsystem (Teilzeit)	Regelsystem (Vollzeit)
Eingangsvoraussetzung Allgemeinbildung	Hauptschulabschluss	Mittlerer Bildungsabschluss (FOR)	Mittlerer Bildungsabschluss (FOR)	Mittlerer Bildungsabschluss (FOR)
Organisation	Berufsbegleitend	Vorbereitung: nicht formal organisiert Berufspraktikum: nach erfolgreicher theoretischer Prüfung	Berufsbegleitend	Vollzeitschulische Ausbildung mit anschließendem Berufspraktikum
Dauer	Je nach Organisationsmodell z.B. 2 ½ - 3 Jahre (Berufspraktikum integriert)	Individuell unterschiedliche Vorbereitungsdauer + Externenprüfung + 1 Jahr Berufspraktikum	4 Jahre + 1 Jahr Berufspraktikum	2 Jahre Vollzeit + 1 Jahr Berufspraktikum
Umfang	2400 h Theorie 600 h Berufspraktikum	Individuelle Vorbereitung 1200 h Berufspraktikum	2400 h Theorie 1200 h Berufspraktikum	2400 h Theorie 1200 h Berufspraktikum
Abschlussprüfung	Fachschulexamen	Praktische und theoretische Prüfung in der Externenprüfung	Fachschulexamen	Fachschulexamen
Status	Kolloquium des Berufspraktikums im Fachschulexamen integriert Mitarbeiter/in	Kolloquium zum Ende des Berufspraktikums Vorbereitung: Mitarbeiter/in Berufspraktikum: Praktikant / evtl. Mitarbeiter/in	Kolloquium zum Ende des Berufspraktikums Ausbildung: Mitarbeiter/in Berufspraktikum: Praktikant / evtl. Mitarbeiter/in	Kolloquium zum Ende des Berufspraktikums Vollzeitschulische Ausbildung: Studierender Berufspraktikum: Praktikant/in
Finanzierung	Vergütung gemäß Arbeitsvertrag während der gesamten Maßnahme	Vorbereitung: gemäß Arbeitsvertrag	Ausbildung: gemäß Arbeitsvertrag	Vollzeit: Eigenfinanzierung, ggf. BAföG
Erwerb allgemeiner Abschlüsse	FOR	Berufspraktikum: Regelung im Einzelfall FHR durch Zusatzprüfung	Berufspraktikum: Regelung im Einzelfall FHR durch Zusatzprüfung	Berufspraktikum: Praktikantenvergütung FHR durch Zusatzprüfung